

„Legendierte Polizeikontrollen“

BGH, Urt. v. 26.4.2017 – 2 StR 247/16, BGH NStZ 2017, 651

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nach den landgerichtlichen Feststellungen war der Angeklagte Beschuldigter in einem Ermittlungsverfahren gegen eine marokkanische Tätergruppierung wegen Verdachts von Betäubungsmittelstraftaten. Aufgrund von verdeckten Ermittlungsmaßnahmen hatte die Kriminalpolizei konkrete Hinweise auf einen Betäubungsmitteltransport des Angeklagten erhalten, den der zu diesem Zeitpunkt vorübergehend in Marokko befindliche "Chef" der Gruppe organisiert hatte. Tatsächlich hatte der Angekl. von einer unbekannt Person in den Niederlanden Kokain übernommen und beabsichtigte, dieses mittels gewinnbringenden Weiterverkaufs nach Deutschland einzuführen. Als die Kriminalpolizei über einen am Fahrzeug des Angeklagten angebrachten Peilsender feststellte, dass sich der Angeklagte nach Grenzübertritt wieder auf der Autobahn in Deutschland befand, entschloss sie sich, das Fahrzeug von der Verkehrspolizei im Rahmen einer Verkehrskontrolle anhalten und durchsuchen zu lassen, um die mitgeführten Betäubungsmittel sicherzustellen. Dabei wurden im Inneren des Fahrzeugs mehrere Päckchen Kokain (insgesamt knapp 8 kg) aufgefunden. Ein richterlicher Beschluss für die Durchsuchung des Fahrzeugs, der die Offenbarung der im Hintergrund geführten verdeckten Ermittlungen zwangsläufig zur Folge gehabt hätte, wurde nicht eingeholt, um den vorübergehend in Marokko weilenden Hintermann nicht zu warnen. Der Ermittlungsrichter in Limburg erließ gegen den Beschuldigten Haftbefehl in Unkenntnis der im Hintergrund laufenden Ermittlungen. Erst nach Festnahme des wieder nach Deutschland eingereisten Hintermanns, aber noch vor Anklageerhebung gegen den Beschuldigten, wurden die Erkenntnisse aus dem geführten Ermittlungsverfahren offengelegt.

II. Entscheidungsgründe

Die auf eine Verletzung der § 105 Abs. 1 S. 1 StPO, § 102 StPO iVm § 337 StPO gestützte Verfahrensrüge, mit der sich der Beschwerdeführer gegen die Verwertung von Beweismitteln wendet, die im Zusammenhang mit der polizeilichen Durchsuchung seines Fahrzeugs erlangt wurden, hat keinen Erfolg. Der zweite Senat hat entschieden, dass die Durchsuchung des Fahrzeugs des Angeklagten auf polizeiliches Landesrecht gestützt werden konnte, was eine vorherige richterliche Anordnung (im Gegensatz zur Durchsuchung von Wohnungen) nicht voraussetzt. Der Anwendung präventiv-polizeilicher Ermächtigungsgrundlagen steht nicht entgegen, dass zum Zeitpunkt der Fahrzeugdurchsuchung bereits ein Anfangsverdacht einer Straftat gegen den Angeklagten vorlag, der auch ein Vorgehen nach §§ 102, 105 StPO ermöglicht hätte. Bei Gemengelagen, in denen sowohl repressives als auch präventives polizeiliches Handeln in Betracht kommt, bleiben strafprozessuale und gefahrenabwehrrechtliche Ermächtigungsgrundlagen grundsätzlich nebeneinander anwendbar.

III. Problemstandort

In seiner Entscheidung befasst sich der BGH mit der Anwendbarkeit präventiv-polizeilicher Ermächtigungsgrundlagen während eines bereits laufenden Ermittlungsverfahrens. Dabei stellt er fest, dass weder die Strafprozessordnung gegenüber dem Gefahrenabwehrrecht einen allgemeinen Vorrang genießt noch umgekehrt. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung – vor allem im Bezug auf die sog. Schwerpunkttheorie – fortentwickelt.